Satzung

des Kleingärtnervereins Gartenfreunde Waldesruh e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Steuerbegünstigung

§ 4 Verbandszugehörigkeit

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Rechnungswesen

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

§ 10 Änderung des Zwecks, Auflösung

§ 11 Satzungsänderung durch den Vorstand

§ 12 Schlussbestimmung

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Kleingärtnerverein ist ein im Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger Verein und ab dem 25.09.1990 Nachfolger der Kleingartensparte Waldesruh des VKSK.

2. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Gartenfreunde Waldesruh e.V.“ (im folgenden Kleingärtnerverein genannt). Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der VR-Nr. 3342 geführt.

3. Der Kleingärtnerverein hat seinen Sitz in 15366 Hoppegarten, OT Waldesruh, Köpenicker Allee 124-134. Vereinsanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, die Nutzung der Kleingärten durch seine Mitglieder auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes zu fördern, als gemeinnützige Tätigkeit zu organisieren und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.

2. Der Kleingärtnerverein dient dem Gemeinwohl, in dem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens einsetzt. Dabei geht es insbesondere um die Schaffung, Sicherung und ökologisch orientierte Nutzung der Gärten.

3. Die persönlichen und gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder bei ihrer sinnvollen Freizeittätigkeit und Erholung, bei der Gestaltung der Gärten sowie einer ökologisch orientierten Tätigkeit in den Gärten sollen gefördert werden.

4. Der Kleingärtnerverein hat die Aufgabe, die Naturverbundenheit im Interesse einer sinnvollen Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung zu fördern.

5. Der Kleingärtnerverein ist zu einer engen Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen und Bewegungen bereit, die sich einer naturverbundenen Freizeitgestaltung der Bürger, der Pflege des kulturellen Erbes, der gesunden Lebensweise, der Erhaltung von Natur und Umwelt und dem Tierschutz verpflichtet fühlen.

6. Der Kleingärtnerverein unterstützt seine Mitglieder in ihrem Wirken für die Gestaltung schöner, der Erholung dienender Kleingartenanlagen und erklärt seinen Willen, bei der Erhaltung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten aktiv mitzuwirken.

7. Der Kleingärtnerverein setzt sich, unterstützt durch den Verband der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e. V., für die Schaffung und Gestaltung rechtlicher Voraussetzungen der Nutzung von Bodenflächen durch seine Mitglieder ein.

§ 3
Steuerbegünstigung

1. Der Kleingärtnerverein ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden.

2. Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinnen gerichteten Ziele.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Kleingärtnervereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abgeltung aller bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der gemeinnützigen Kleingärtnerei.

§ 4
Verbandszugehörigkeit

Über die Mitgliedschaft in einer territorialen, gemeinnützigen und rechtsfähigen Dachorganisation der Kleingärtner entscheidet die Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereines.
Die zur Zeit der Erstellung dieser Satzung bestehende Mitgliedschaft im Verband der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e. V. bleibt hiervon, bis auf Widerruf durch Beschluss der Mitgliederversammlung, unberührt. Dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen gelten ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder.

§ 5
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden, der die Satzung des Kleingärtnervereins anerkennt. Der Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages ist an die Mitgliedschaft gebunden.

2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Kleingärtnervereins schriftlich zu beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten über die Mitgliedschaft zu entscheiden. Sein Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln.

3. Satzung und Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind für das neue Mitglied verbindlich.

4. Die Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein endet

(1) durch Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

(2) durch Ausschluss,
wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, den Vereinszielen zuwider handelt, mit den Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt durch mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu fassenden Beschluss, der dem betroffenen Mitglied durch Einschreibbrief bekannt zu geben ist.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zu einer Kündigung des Kleingartenpachtvertrages.

(3) bei Auflösung des Kleingärtnervereines

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht und kann in die Organe des Vereins gewählt werden.

2. Die Mitglieder haben das Recht:

(1) sich in allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Kleingärtnervereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen.

(2) die materiellen Mittel des Vereins zur Verwirklichung der im § 2 genannten Aufgaben zu nutzen.

(3) an allen Veranstaltungen des Vereines (einschließlich der Vorstands-sitzungen) teilzunehmen.

(4) auf Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereines entstanden sind.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet:

(1) die Aufgaben, den Zweck und die Interessen des Vereines nach Kräften zu vertreten und zu fördern,

(2) zumutbare Dienstleistungen im Auftrage des Vorstandes für den Verein auszuführen,

(3) Funktionen in Organen und Arbeitsgruppen des Vereines zu übernehmen,

(4) sich auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Umweltbestimmungen des Landes Brandenburg, des Landkreises und der Gemeinde Hoppegarten kleingärtnerisch zu betätigen,

(5) das Vereinseigentum zu bewahren und umsichtig und schonend zu behandeln,

(6) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten,

(7) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen zur Bewahrung, Pflege, Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Vereinseigentums pünktlich zu erbringen.

§ 7
Organe des Vereines

Organe des Kleingartenvereines sind:

(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand
(3) die Revisionskommission

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Aushang an der Informationstafel.
Die Frist beträgt 4 Wochen (bzw. 3 Wochen für außerordentliche).
Die Termine der Vorstandssitzungen werden an der Informationstafel bekannt gegeben.

1. Mitgliederversammlung

Sie ist das höchste Organ des Kleingärtnervereines. Sie wird jährlich in der Regel im ersten Halbjahr durchgeführt und vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und

entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
b) Wahl der Revisionskommission
c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushalts- und Investitionsplanes
e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind einschließlich der Begründung so rechtzeitig und schriftlich zu stellen, dass sie als Tagesordnungspunkte bei der Einladung zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können. Beschlüsse sind nur rechtsgültig, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist. Die Änderung der mit der Ladung bekannt gemachten Tagesordnung ist nur auf der Grundlage eines begründeten Dringlichkeitsantrages möglich. Dieser ist bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu übergeben.
Über die Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Zur Satzungsänderung ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

a) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.
Dem Versammlungsprotokoll sind die Beschlüsse als Anlage beizufügen.

b) Versammlungsprotokolle werden von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben. Sie werden vom Schriftführer des Vereins verwaltet.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

(1) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. In dem Antrag müssen die Verhandlungsgegenstände enthalten sein. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrages tagen.

(2) durch Beschluss des Vorstandes.

2. Der Vorstand des Kleingärtnervereins:

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
Er setzt sich wie folgt zusammen, aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und max. weiteren 2 Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis sind zunächst der 2. Vorsitzende, dann der Schatzmeister und der Schriftführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

(3) Die Vereinigung von zwei Vorstandsfunktionen in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Er tagt so oft es erforderlich ist, jedoch jährlich mindestens 7 Mal.

(5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Auslagen ersetzt bzw. pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

(6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird vom Vorstand ein Mitglied des Vereines bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand bestellt.

(8) Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund oder ehrenrührigem und vereinsschädigendem Verhalten mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Gegen die Abberufung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren endgültigen Entscheidung über die Abberufung ruhen die Vorstandsrechte des Vorstandsmitgliedes.

(9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Wochen den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln. Begründete Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

(10) Der Vorstand darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) speichern, korrigieren und löschen oder bei berechtigtem Interesse an Dritte weitergeben.

a) Die Übermittlung gespeicherter Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Funktionen gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechend Aufgaben wahrzunehmen haben.

b) Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtsdatum) dürfen nur für den Vorstand erstellt und zu Ehrungen im Verein verwendet werden.

c) Es ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen und eine Datenschutzerklärung durch jedes Mitglied zu unterzeichnen.

3. Die Revisionskommission

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren.
Sie werden für drei Jahre gewählt.

(2) Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes obliegt den Revisoren.

(3) Die Revisoren unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand des Kleingärtnervereins. Die Revisoren haben ebenfalls kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand.

(4) Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein.

(5) Die Revisoren überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und das Belegwesen. Der Prüfbericht ist jährlich dem Vorstand zu übergeben und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8
Rechnungswesen

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Haushaltsplanvorschlag aufzustellen. Er ist von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung zu bestätigen.

2. Die Führung der Konten und die Rechnungslegung erfolgen durch den Schatzmeister nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes.

3. Zahlungsanweisungen sind von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9
Verwendung des Vereinsvermögens

1. Zur Finanzierung des Vereins werden Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie eine einmalige Aufnahmegebühr/Parzelle erhoben.
   Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Alle für den Verband ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Interesse des Vereins und dessen Mitglieder aufgewendeten Auslagen, Reisekosten und Zeitversäumnisse.

4. Einzelheiten sind in einer Finanzordnung zu regeln.

§ 10
Änderung des Zwecks, Auflösung

1. Die Änderung des Zwecks des Kleingärtnervereins sowie dessen Auflösung können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

§ 11
Satzungsänderung durch den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, durch Beschluss die vom Registergericht und vom Finanzamt verlangten Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit sie vom Gericht zur Voraussetzung der Eintragung ins Vereinsregister gemacht werden.

§ 12
Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.05.2019 mit der erforderlichen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
Sie ersetzt die im Vereinsregister des Kreisgerichtes Strausberg am 23.11.1993 unter der Nummer 61 eingetragene Satzung, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am

26. Mai 2013 und eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der VR-Nr. 3342 am 08.01.2014.
Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim zuständigen Gericht.